

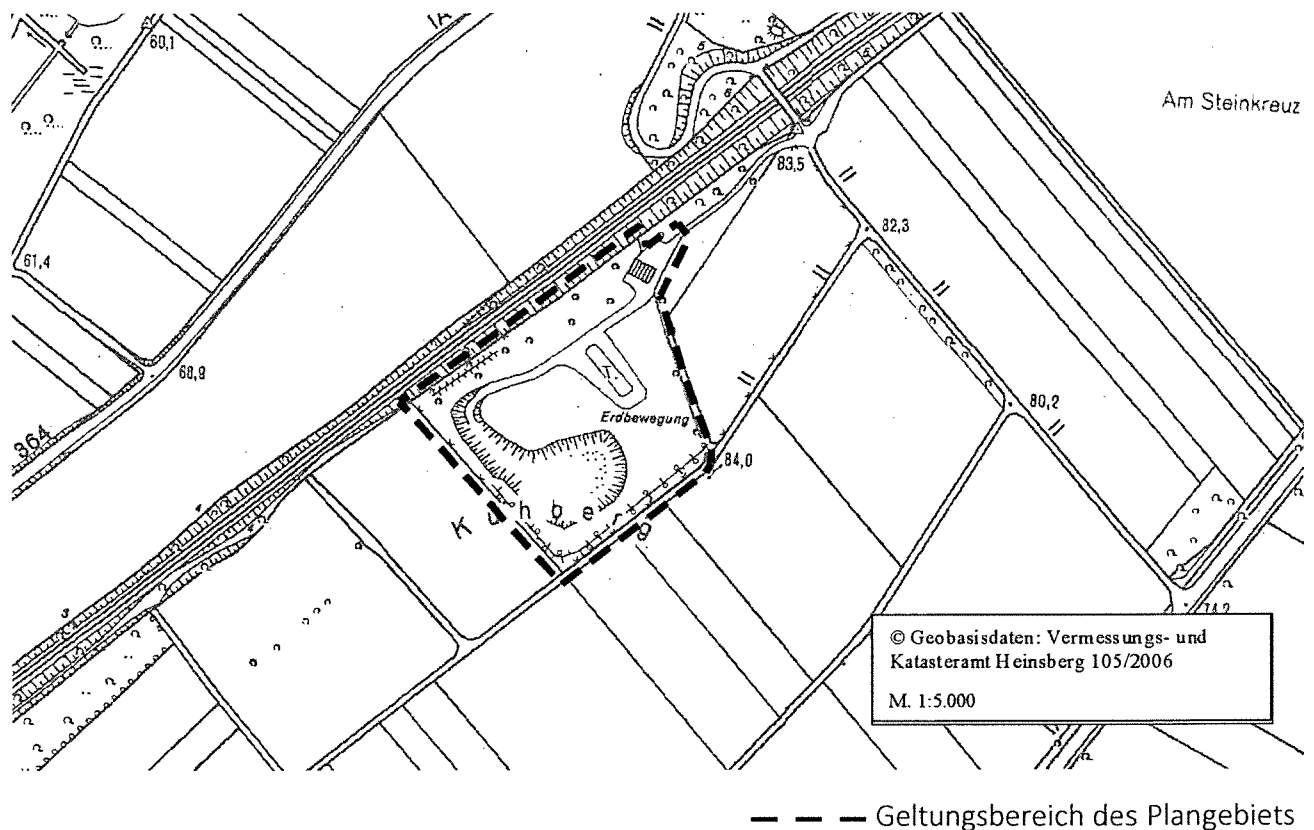
Bekanntmachung
(GZ/HN-C, Nr. ..., 26.02.2022)

I. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

II. Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach

III. Übersicht: Geltungsbereich 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen:



IV. Beschluss über die 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, das Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen für das Plangebiet südlich von Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach, einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).“

Der Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen ist im obigen Kartenauszug gestrichelt gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

V. Ziel und Zweck der Planung

Ein ortsansässiges Unternehmen betreibt im Plangebiet eine Sand- und Kiesabgrabung. Die Fläche wird weiterhin auch für folgende Anlagen genutzt:

- Kompostieranlage,
- Bauschutt-Recyclinganlage und
- Betonmisanlage.

Das Geschäftsfeld soll nun am gleichen Standort um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage erweitert werden. Bei dieser Anlage wird belasteter Boden durch Zugabe bakterieller Stoffe so behandelt, dass er wiederverwendet werden kann oder einer niedrigklassigen Deponie zugeführt werden kann.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BauGB).

- Darstellung im derzeitigen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt das im obigen Lageplan umgrenzte Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung spiegelt nicht die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung wieder.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage und zwecks Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen geboten.

- Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Beabsichtigt ist eine Ausweisung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage.

Das Bauleitplanverfahren durchläuft das Normalverfahren, einschließlich frühzeitiger Beteiligung und Offenlage.

VI. Hinweis

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 17.02.2022



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin